



Inhaltsverzeichnis

Seite

Theologische Fakultät:

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang „Evangelische Theologie“	63
---	----

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Änderung der Promotionsordnung	63
--------------------------------	----

Abteilung 2:

Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität	77
--	----

Theologische Fakultät:

Nachdem der Senat in seiner Sitzung am 05.02.2003 die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang „Evangelische Theologie“ empfohlen hat, hat das Präsidium die nachfolgende Änderung am 12.02.2003 genehmigt.

In § 27 (Übergangsregelungen) wird als letzter Satz eingefügt:

„In der bisher geltenden Prüfungsordnung wird in § 6 Abs. 2 der Nebensatz „....., deren Habilitation mindestens zwei Jahre zurückliegt,....“ ersatzlos gestrichen.“

Diese Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nachdem der Senat hat in seiner Sitzung am 08.01.2003 dem Präsidium die Änderung der Promotionsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät empfohlen hat und das Präsidium die Änderung am 12.02.2003 genehmigt hat, wird die geänderte Promotionsordnung hiermit bekannt gemacht.

**Promotionsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen**

Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Platz der Göttinger Sieben 3, D-37073 Göttingen,
Tel. 0551/39-7211, e-mail: dekanat@sowi.uni-goettingen.de

Inhaltsübersicht	Anlage 3 Muster der Promotionsurkunde..... 77
§ 1 Doktorgrad	65
§ 2 Prüfungsleistungen	65
§ 3 Graduiertenausschuss	65
Teil I Annahme als Doktorandin oder Doktorand 65	
§ 4 Voraussetzungen - Regelfall -	65
§ 5 Voraussetzungen bei Fehlen eines sozialwissenschaftlichen Fachstudienabschlusses	66
§ 6 Betreuung	66
§ 7 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	67
§ 8 Annahme und Immatrikulation	67
Teil II Eröffnung des Promotionsverfahrens 68	
§ 9 Antrag	68
§ 10 Eröffnung des Verfahrens – Regelfall	68
§ 11 Eröffnung des Verfahrens bei nicht betreuten Arbeiten	68
§ 12 Versagung der Zulassung	68
§ 13 Zulassung und Dauer des Prüfungsverfahrens	68
Teil III Die Dissertation..... 69	
§ 14 Thema	69
§ 15 Selbständige Leistung	69
§ 16 Veröffentlichung vor Einreichung	69
§ 17 Fremdsprachige Arbeiten	69
§ 18 Versicherung	69
Teil IV Begutachtungsverfahren 69	
§ 19 Prüfungskommission	69
§ 20 Kreis der Gutachterinnen oder Gutachter	69
§ 21 Gutachten	70
§ 22 Auslegungsfrist	70
§ 23 Zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter	70
§ 24 Annahme/Ablehnung der Dissertation	70
§ 24 Aktenexemplar	71
Teil V Die mündliche Prüfung 71	
§ 26 Mündliche Prüfung	71
§ 27 Dauer	71
§ 28 Festsetzung der Note und Wiederholungsmöglichkeit	71
Teil VI Notengebung und Akteneinsicht 72	
§ 29 Einzelnoten und Gesamtnote	72
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	72
Teil VII Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion 72	
§ 31 Veröffentlichung	72
§ 32 Titelblatt und Bildungsgang	73
§ 33 Vollzug der Promotion	73
§ 34 Promotionsalbum	73
§ 35 Täuschung	73
§ 36 Erneuerung der Promotionsurkunde	73
Teil VIII Ehrenpromotionen 74	
§ 37 Verleihung der Ehrendoktorwürde	74
§ 38 Vollzug der Ehrenpromotion	74
Teil IX Schlussbestimmungen 74	
§ 39 Inkrafttreten	74
Anlage 1 Muster des Titelblattes 75	
Anlage 2 Muster des Zeugnisses 76	

§ 1

Doktorgrad

Die Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc. pol.). Sie kann diesen Grad ehrenhalber (Dr. disc. pol. h. c.) verleihen.

§ 2

Prüfungsleistungen

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen, und zwar durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung.

(2) Im Ausnahmefall können an die Stelle einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Abhandlungen treten, soweit diese veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind. Der Zusammenhang zwischen diesen Arbeiten ist durch einen Forschungsbericht zu erläutern. Die Regelungen zur Dissertation sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

§ 3

Graduiertenausschuss

(1) Der Graduiertenausschuss besteht neben der Dekanin oder dem Dekan aus drei Professorinnen oder Professoren und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der oder dem Frauenbeauftragten der Fakultät (mit beratender Stimme). Seine Mitglieder werden für jeweils zwei Jahre von den genannten Gruppen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewählt.

(2) Der Graduiertenausschuss berät die Dekanin oder den Dekan in Promotionsangelegenheiten, entscheidet in den Fällen der §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 5 und vermittelt in Konfliktfällen. Er nimmt Einsicht in die ausliegenden Dissertationen und Gutachten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

(3) Der Graduiertenausschuss beschließt unter Beteiligung einer vom Fakultätsrat gewählten studentischen Vertreterin oder eines vom Fakultätsrat gewählten studentischen Vertreters über Vorschläge zur Graduiertenförderung.

Teil I

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 4

Voraussetzungen - Regelfall -

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus, dass in mindestens einem Fach der Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein wissenschaftliches Studium mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Bestehen Zweifel, ob das vorgelegte Abschlusszeugnis diesen Anforderungen entspricht, entscheidet der Graduiertenausschuss nach Maßgabe der an der Fakultät geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5

Voraussetzungen bei Fehlen eines sozialwissenschaftlichen Fachstudienabschlusses

- (1) Kandidatinnen oder Kandidaten, die in keinem Fach der Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein wissenschaftliches Studium im Sinne von § 4 abgeschlossen haben, können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie
- a) eine andere gleichwertige Staats- oder Hochschulprüfung und
 - b) ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 4 (1) in einem Fach der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachweisen.
- (2) Über die Anerkennung vorliegender sowie über Umfang und Inhalte noch zu erbringender Studienzeiten und -leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung des Graduiertenausschusses nach Maßgabe der Studienordnungen.
- (3) Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen einschlägigen Fachhochschulstudiengang mit wenigstens gutem Ergebnis erfolgreich abgeschlossen haben, können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie zwei Semester in wenigstens einem Fach an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studieren und hierbei wenigstens drei qualifizierte Fortgeschrittenen-Scheine erwerben. Liegt ein solches Studium und diese Anzahl von Scheinen vor, die an einer anderen Universität erworben wurden, so hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Exposé ihrer oder seiner Dissertation vorzulegen, das von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu bewerten ist. Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Dekanin oder vom Dekan bestimmt. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation soll eines der beiden Gutachten verfassen.
- (4) Kandidatinnen oder Kandidaten, welche nur die Zulassungsvoraussetzungen der Abs. (1) bis (3) erfüllen, haben bis zur Einreichung ihrer Dissertation eine einstündige mündliche Kenntnisprüfung im Fach ihrer Dissertation erfolgreich abzuschließen. Soweit die Prüfung nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation abgenommen wird, wird die Prüferin oder der Prüfer von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.
- (5) Erfüllt eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 - 3, so kann sie oder er als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation der einer Absolventin oder eines Absolventen eines ordnungsgemäßen Studiums in einem an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach entspricht. Der Nachweis erfolgt durch Veröffentlichungen oder durch Dokumentation entsprechender wissenschaftlicher Leistungen. Der Graduiertenausschuss entscheidet auf der Grundlage von zwei Gutachten, ob hierdurch eine ausreichende Breite von Fachkenntnissen sowie die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

§ 6

Betreuung

- (1) Vor Stellung des Antrages auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand haben sich die Kandidatinnen oder Kandidaten um eine Betreuerin oder einen Betreuer für ihr Promotionsvorhaben aus dem Kreis der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 20 zu bemühen.
- (2) Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation noch zwei Jahre zu betreuen.
- (3) Betreut sie oder er diese Dissertation weiterhin, so steht sie oder er im Rahmen des Promotionsverfahrens einem Mitglied der Fakultät gleich.
- (4) Auf Antrag kann der Fakultätsrat die in Absatz 2 genannte Frist verlängern.

(5) Kann die betreuende Professorin oder der betreuende Professor die Betreuung wegen Ablauf der genannten Frist oder aus anderen schwerwiegenden, z.B. gesundheitlichen, Gründen nicht fortführen, so bemüht sich die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden um eine Nachfolge.

(6) Für die Einreichung nicht betreuter Arbeiten gilt § 11.

§ 7

Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll in der Regel mit Beginn der Arbeiten an dem Dissertationsvorhaben schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen gemeldet hat,
- b) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft gibt,
- c) Studiennachweise und Zeugnisse in beglaubigter Ablichtung zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 oder § 5,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt oder eine persönliche Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht vorbestraft ist.
- e) die Erklärung einer Professorin oder eines Professors i. S. des § 20, dass sie oder er die Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten betreut
- f) ein Exposé mit Angaben über Thema, Forschungsproblem, Forschungsziel und das methodische Vorgehen sowie einen Arbeitsplan mit einer positiven Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin

Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen.

(2) Wurde die Dissertation ohne Betreuung angefertigt, so ist dieser Antrag spätestens zugleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 9) zu stellen (vgl. § 11).

§ 8

Annahme und Immatrikulation

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen spricht die Dekanin oder der Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus. Über Auflagen und Ablehnungen entscheidet sie oder er nach Anhörung des Graduiertenausschusses.

(2) Die Dekanin oder der Dekan stellt der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus. Im Falle einer Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat sich in der Regel für die Dauer des Promotionsverfahrens unter Vorlage der Bescheinigung nach Absatz 2 zum Zwecke der Promotion an der Universität Göttingen zu immatrikulieren.

(4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt zunächst für 3 Jahre und kann auf begründeten Antrag an die Dekanin oder den Dekan der Universität Göttingen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Dekanin oder der Dekan; die Regelung in Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

Teil II

Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 9

Antrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Dekanin oder beim Dekan schriftlich einzureichen.

(2) Ihm sind beizufügen:

- a) die Dissertation mit der Erklärung gemäß § 18;
- b) die Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 8Abs. 2,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und Prüferinnen oder Prüfer vorzuschlagen.

§ 10

Eröffnung des Verfahrens – Regelfall

Die Dekanin oder der Dekan eröffnet das Promotionsverfahren, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 4 bis 9 erfüllt sind.

§ 11

Eröffnung des Verfahrens bei nicht betreuten Arbeiten

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann auch mit einer Dissertation erfolgen, die keine Professorin oder kein Professor der Fakultät betreut hat. In diesem Fall entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens. Das Promotionsverfahren ist zu eröffnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 9 erfüllt sind;
- b) eine sachkundige Professorin oder ein sachkundiger Professor der Fakultät die Begutachtung der Dissertation übernimmt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Eine sachkundige Professorin oder ein sachkundiger Professor kann die Begutachtung nur unter Angabe von Gründen ablehnen, über deren Berechtigung der Fakultätsrat entscheidet.
- c) die Arbeit noch keiner anderen Fakultät vorgelegen hat (es sei denn, die andere Fakultät hatte sich für diese Arbeit als nicht zuständig erklärt).

§ 12

Versagung der Zulassung

Hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bereits einmal ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen, so kann ihr oder ihm der Fakultätsrat die Zulassung zum Promotionsverfahren versagen.

§ 13

Zulassung und Dauer des Prüfungsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan eröffnet das Promotionsverfahren, indem sie oder er die Kandidatin oder den Kandidaten zur Prüfung zulässt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach der Zulassung vom Promotionsverfahren nur zurücktreten, so lange die Dissertation weder abgelehnt ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

(3) Das gesamte Prüfungsverfahren (Begutachtung und mündliche Prüfung) soll nicht länger als sechs Monate dauern.

Teil III

Die Dissertation

§ 14

Thema

Das Thema der Dissertation ist aus einem Fach zu wählen, das an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.

§ 15

Selbständige Leistung

(1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten sein.

(2) Eine Gemeinschaftsarbeit kann als selbständige wissenschaftliche Leistung anerkannt werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Doktorandin oder jedes einzelnen Doktoranden als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Jeder Beitrag ist wie eine Dissertation gesondert zu beurteilen.

§ 16

Veröffentlichung vor Einreichung

Die eingereichte Dissertation soll nicht veröffentlicht sein. Eine Arbeit, die bereits im Druck erschienen ist, kann vom Fakultätsrat als Dissertation zugelassen werden.

§ 17

Fremdsprachige Arbeiten

Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Von diesem Erfordernis kann der Fakultätsrat in Ausnahmefällen befreien.

§ 18

Versicherung

Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten:

„Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“

Teil IV

Begutachtungsverfahren

§ 19

Prüfungskommission

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. In Ausnahmefällen benennt sie oder er weitere Gutachterinnen oder Gutachter. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation wird in der Regel als Erstgutachterin oder Erstgutachter ausgewählt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt wenigstens eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung (§ 20 gilt entsprechend). Die Gutachterinnen oder Gutachter und die mündlichen Prüferinnen oder Prüfer bilden die Prüfungskommission. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 20

Kreis der Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Als Gutachterinnen oder Gutachter können grundsätzlich nur Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren gewählt werden. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten haben dieselben Rechte wie die beamteten Professorinnen oder Professoren. Der Fakultätsrat kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen

Fakultätsrat kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler für einzelne Promotionsverfahren zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen der Fakultät angehören. Sofern die vorgelegte Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist wenigstens eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter der anderen Fakultät zur Begutachtung heranzuziehen.

§ 21

Gutachten

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter hat ein Gutachten über die Dissertation zu erstatten und vorzuschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist die Arbeit zu benoten (vgl. § 29 Abs.2). Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen.

§ 22

Auslegungsfrist

(1) Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 21 Abs. 1 lässt die Dekanin oder der Dekan den Professorinnen oder Professoren der Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens sechs Werktagen in der Vorlesungszeit oder 18 Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur Einsicht in die Gutachten fest.

(2) Erfolgen in der Auslegungsfrist keine Einwendungen, teilt die Dekanin oder der Dekan nach Ablauf der Auslegungsfrist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf deren oder dessen Wunsch die Noten der Gutachten mit.

§ 23

Zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Erhebt eine Professorin oder ein Professor Einwendungen gegen die Benotung, kann die Dekanin oder der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter als Mitglied der Prüfungskommission bestellen.

(2) Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 24

Annahme/Ablehnung der Dissertation

(1) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie angenommen oder abgelehnt.

(2) Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig, entscheidet die Prüfungskommission, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(3) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der von der Prüfungskommission bestimmten Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt.

(4) Im Falle der Ablehnung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 25

Aktenexemplar

Das eingereichte Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

Teil V

Die mündliche Prüfung

§ 26

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und dass sie oder er wissenschaftliche Probleme selbständig durchdenken kann.
- (2) Die Prüfung wird als Disputation durchgeführt, sofern alle Prüferinnen oder Prüfer zustimmen. Die Disputation ist hochschulöffentlich.
- (3) Die Disputation geht aus von Thesen, die die Kandidatin oder der Kandidat bzw. die Prüferinnen oder Prüfer aus der Sicht des Faches bzw. der Fächer zum Gegenstand und zur Methode der Dissertation aufstellen und erörtern.
- (4) Stimmt ein Prüfer oder eine Prüferin der Disputation nicht zu, so erstreckt sich die mündliche Prüfung als Rigorosum auf drei in der Regel an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretene Fächer. Eines der Fächer kann aus einer anderen Fakultät gewählt werden. Doktorandinnen oder Doktoranden sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten anwesend sein.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.
- (6) Den Vorsitz bei den mündlichen Prüfungen führt die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann den Vorsitz ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied der Prüfungskommission übertragen.
- (7) Die mündliche Prüfung muss von mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Während der gesamten mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer anwesend sein.
- (8) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift von einem Mitglied der Prüfungskommission anzufertigen.

§ 27

Dauer

Die Disputation bzw. das Rigorosum dauert zwei Zeitstunden. Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit gem. § 15 (2) ist eine gemeinsame Prüfung im Umfang von mindestens drei Zeitstunden möglich.

§ 28

Festsetzung der Note und Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Die Note der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von den bei der Prüfung anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission festgelegt.
- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so soll sie binnen Jahresfrist, frühestens aber im folgenden Semester, wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden, so ist die ganze Prüfung nicht bestanden.

Teil VI

Notengebung und Akteneinsicht**§ 29****Einzelnoten und Gesamtnote**

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.

(2) Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3)

Die Noten können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 erhöht oder (mit Ausnahme der Note rite) vermindert werden.

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachter nach folgender Rundungsregel:

bis einschl. 0,50	summa cum laude
bis einschl. 1,50	magna cum laude
bis einschl. 2,50	cum laude
bis einschl. 3,00	rite

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfung und dem Mittelwert der Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Dabei erhält die Dissertation das doppelte Gewicht. Anzuwenden ist die in Abs. 3 genannte Rundungsregel.

(5) Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt.

§ 30**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.

Teil VII

**Veröffentlichung der Dissertation
und Vollzug der Promotion****§ 31****Veröffentlichung**

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) Bei der Veröffentlichung kann die Kandidatin oder der Kandidat Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen berücksichtigen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat auf einem Revisionsschein zu bestätigen, dass die Arbeit und die Zusammenfassungen nach Abs. 6 den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügen.

(3) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbständige Schrift die Vervielfältigung im Format DIN A5 oder die Veröffentlichung im Internetarchiv der SUB Göttingen.

(4) Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine durch Fakultätsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). Diese müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann die Ablieferungsfrist verlängern. Hierzu bedarf es eines von der Kandidatin oder von dem Kandidaten vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(6) Mit den Pflichtexemplaren der Dissertation hat die Kandidatin oder der Kandidat zwei Zusammenfassungen von in der Regel je einer DIN A 4-Seite Länge einzureichen und zwar eine in deutscher und eine in englischer Sprache. Diese sind von der Fakultät zu veröffentlichen.

§ 32

Titelblatt und Bildungsgang

Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind. Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Kandidatin oder des Kandidaten darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen. Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

§ 33

Vollzug der Promotion

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat alle ihr oder ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare und die Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 2) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 3), auf Antrag jeweils mit einer englischen Übersetzung.

(2) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 34

Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort der oder des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, der Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, das Prüfungsfach/die Prüfungsfächer, die Gesamtnote und der Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 35

Täuschung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fakultätsrat nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

§ 36

Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Fakultät kann die Promotionsurkunde frühestens bei der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern.

Teil VIII

Ehrenpromotionen

§ 37

Verleihung der Ehrendoktorwürde

Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird vom Fakultätsrat verliehen, wenn dies zwei Drittel seiner Mitglieder (darunter auch zwei Drittel der Professorinnen oder Professoren) beschließen. Das Nähere regelt der Fakultätsrat.

§ 38

Vollzug der Ehrenpromotion

Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

Teil IX

Schlussbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Anlage 1
Muster des Titelblattes

Vorderseite

.....

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des sozialwissenschaftlichen Doktorgrades der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt

von

.....

aus(Geburtsort)

Göttingen (Erscheinungsjahr)

Rückseite

1. Gutachter/in

2. Gutachter/in

3. Gutachter/in

Tag der mündlichen Prüfung:

(ggf. Hinweis auf gesonderte Veröffentlichung).

Anlage 2

Muster des Zeugnisses

Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die sozialwissenschaftliche Doktorprüfung

Herr/Frau.....geboren am.....

in.....

hat am.....die Doktorprüfung gemäß der Promotionsordnung vom.....mit dem

Gesamturteil.....

an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen bestanden.

Thema der Dissertation:

.....

Note der Dissertation:

Note der Disputation/des Rigorosums (Fächer):.....

Göttingen, den

.....

Die Dekanin oder der Dekan

als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission

Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde

Die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen verleiht unter der Präsidentin oder dem Präsidenten

.....

und unter der Dekanin oder dem Dekan

.....

den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc.pol.) an

.....

aus

nachdem sie oder er im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die Dissertation

.....

(Thema)

sowie durch die mündliche Prüfung

am

ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin oder der Dekan

Abteilung 2:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 05.02.2003 die Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen beschlossen. Die geänderte Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen vom 05.02.2003

Gliederung

- § 1 Immatrikulation (Einschreibung)
 - § 2 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation
 - § 3 Rücknahme der Immatrikulation
 - § 4 Versagung der Immatrikulation
 - § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
 - § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
 - § 7 Rückmeldung
 - § 8 Beurlaubung
 - § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
 - § 10 Gasthörerinnen und Gasthörer
 - § 11 Besondere Studiengänge
 - § 12 Austauschstudierende
 - § 13 Zuständigkeiten
 - § 14 Inkrafttreten
-

§ 1

Immatrikulation (Einschreibung)

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in die Universität Göttingen aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Mit der Immatrikulation wird sie oder er Mitglied der Universität Göttingen mit allen sich aus dem Niedersächsischen

Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. Die Immatrikulation ist mit der Ausstellung des Studiausweises vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt,
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen zugelassen worden ist und
3. ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) voraus.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn:

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
3. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist oder
4. die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt eines Studienganges zugelassen worden ist.

(4) War die Bewerberin oder der Bewerber in dem selben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er entsprechend der nachgewiesenen Studienleistungen und -zeiten im nächsthöheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat sie oder er anrechenbare Studienleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) Die oder der Studierende erhält neben dem Studiausweis ein Studiennachweisheft. Dem Studentensekretariat sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, im Studiennachweisheft jeweils das ihr oder ihm nach erfolgter Rückmeldung übersandte Stammdatenblatt mit den aktuellen Angaben für das laufende Semester abzuheften und die ggf. nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnungen erforderlichen Eintragungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

§ 2

Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März beim Studentensekretariat zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden; Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Anträge auf Studienplatztausch in Studiengängen, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen, sind spätestens bis Vorlesungsbeginn einzureichen. Ein solcher Tausch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert ist, sich im gleichen Fachsemester befindet und über vergleichbare Studienleistungen verfügt.
- (3) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Universität eingeführten Formular zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
 2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
 3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.
- (4) Zur Immatrikulation an der Universität hat die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine persönlichen Daten der Universität per Internet zu übermitteln. Mit einem Anschreiben, das Name, Anmeldenummer, Studiengang und Fachsemester beinhaltet, sind der Universität ggf. darüber hinaus die für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen einzureichen:
 1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
 2. eine Kopie des Zulassungsbescheides, sofern für den gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen,

3. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
 4. der Nachweis über die Entrichtung des fälligen Semesterbeitrags (Abgaben und Entgelte) auf das von der Universität eingerichtete Konto gemäß §§ 12, 13, 20 und 70 NHG (mit Eingang des Semesterbeitrags bei der Universität ist der Nachweis geführt).
 5. bei Studienortwechsel eine Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule sowie eine Studienbescheinigung des Studienganges, der an der Universität fortgeführt wird und ggf. Zeugnisse über abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
 6. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
 7. bei Doktorandinnen oder Doktoranden der Nachweis des Studienabschlusses sowie eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät über die Notwendigkeit der Einschreibung zum Zwecke der Promotion.
- (5) Eines besonderen Antrages auf Änderung des Studienverlaufes (Fachwechsel) bedarf es, wenn die Studierende oder der Studierende den Studiengang an der Universität wechselt oder einen weiteren Studiengang beginnen will.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie oder er ihr oder sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studiausweis,
 2. Immatrikulationsbescheinigungen.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
2. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
3. in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
2. an einer Krankheit im Sinne des § 34,1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
4. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) nachweist oder
5. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der Studierenden oder dem Studierenden ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(3) Beantragt die Studierende oder der Studierende die Exmatrikulation vor dem Vorlesungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie oder er
1. a) eine Abschlussprüfung bestanden hat,
 - b) eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - c) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist oder
 2. sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet.

Im Fall der Nr. 2 erfolgt die Exmatrikulation nach Fristablauf mit sofortiger Wirkung.

- (2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.
- (3) Vor einer Exmatrikulation ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind zu beachten. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist der Studierenden oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Bestandskraft der Entscheidung unanfechtbar.

§ 7

Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester im Juli und für das Sommersemester im Februar zurückzumelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung setzt den Nachweis voraus, dass die fälligen Abgaben und Entgelte gezahlt sind.
- (3) Die Rückmeldung wird durch Übersendung der Studienunterlagen für das folgende Semester vollzogen.

§ 8

Beurlaubung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Will die Studierende oder der Studierende während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie oder er wichtige Gründe nachweisen.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. Krankheit,
 2. Praktikum,
 3. Studienaufenthalt im Ausland,
 4. Tätigkeiten in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 5. familiäre Gründe.
- (4) Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nicht zulässig für:
 1. das erste Fachsemester,
 2. vorhergehende Semester.
- (5) Während der Beurlaubung behält die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Das Recht, außerhalb von Lehrveranstaltungen Prüfungen abzulegen, besteht jedoch fort. Ihre oder seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet; jedoch sollen auf Antrag bei einer Beurlaubung gemäß Abs. 3 Nr. 3 Studienzeiten und Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung bei der hierfür zuständigen Stelle anerkannt werden.

§ 9**Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge**

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Universität aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu sind die Stellungnahmen der beteiligten Fakultäten einzuholen.

§ 10**Gasthörerinnen und Gasthörer**

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können Personen, die keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß NHG nachweisen können, als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Kapazität zugelassen werden. Sie werden dadurch keine Studierenden im Sinne des NHG. Studierende anderer Hochschulen sind als Gasthörerinnen und Gasthörer zuzulassen, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen gemäß NHG nicht eingeschränkt ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen. Über den Antrag wird im Benehmen mit den für die Lehrveranstaltungen zuständigen Fakultäten entschieden.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Studiengang und ggf. Bezeichnung der Hochschule gemäß Abs. 1 Satz 3.
- (4) Von Gasthörerinnen und Gasthörern erhebt die Universität eine Gebühr nach der Gebühren- und Entgeltordnung.

§ 11**Besondere Studiengänge**

Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau-, Weiterbildungs- und Promotionsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen entsprechend der eingerichteten Studiengänge gemäß NHG und den entsprechenden Ordnungen erfüllt.

§ 12**Austauschstudierende**

Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 12 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Zulassungszeiten und des Vergabeverfahrens befristet immatrikuliert werden. Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung sollte zwei Semester nicht übersteigen. In Zweifelsfällen ist die zuständige Fakultät zu beteiligen.

§ 13**Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Präsidentin oder der Präsident verantwortlich; sie werden von den nach der Geschäftsordnung der Universität für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 14.07.1999 außer Kraft.
